

Auf Grund des § 17 Abs. 2 Zahnärztegesetz (ZÄG), BGBl. I Nr. 126/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2006, in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Z 1 Zahnärztekammergesetz (ZÄKG), BGBl. I Nr. 154/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2006, hat der Bundesausschuss der Österreichischen Zahnärztekammer am 2. 12. 2006 folgende Fortbildungsrichtlinien (ZFP-ÖZÄK) beschlossen:

Das Fortbildungsprogramm der Österreichischen Zahnärztekammer (ZFP-ÖZÄK)

Richtlinien zur Fortbildung der Zahnärzte

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

1. Abschnitt Allgemeines

- § 1 Fortbildungsrichtlinien und gesetzliche Verpflichtung
- § 2 Zielgruppe
- § 3 Berufsbezogene zahnärztliche Fortbildung
- § 4 Nicht fachspezifische, freie Fortbildung
- § 5 Organisation

2. Abschnitt Fortbildungspunkte

- § 6 Anrechenbare Fortbildungspunkte für das ZFD
- § 7 Vergabe der Fortbildungspunkte

3. Abschnitt Ausstellung und Gültigkeitsdauer des ZFDs

- § 8 Ausstellung des ZFDs
- § 9 Gültigkeitsdauer des ZFDs

4. Abschnitt Anerkennung und Durchführung von Veranstaltungen

- § 10 Veranstalter
- § 11 Durchführungsbestimmungen für anerkannte Fortbildungsveranstaltungen

5. Abschnitt Qualitätszirkel

- § 12 Definition und Zielsetzung
- § 13 Fortbildungspunkte für Qualitätszirkel
- § 14 Kosten des Qualitätszirkels

6. Abschnitt Literaturstudium, e-learning

- § 15 Definition und Ziele

7. Abschnitt Abschließende Bestimmungen

- § 16 Dentisten
- § 17 Sprachliche Gleichberechtigung
- § 18 Übergangsbestimmungen
- § 19 Inkrafttreten

1. Abschnitt Allgemeines

Fortbildungsrichtlinien und gesetzliche Verpflichtung

§ 1. (1) Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Angehörigen des zahnärztlichen Berufs sich regelmäßig fortzubilden.

(2) Die Fortbildung soll unabhängig, auf hohem wissenschaftlichem Niveau, praxisgerecht und frei von wirtschaftlichen Interessen Dritter angeboten werden.

(3) Die Fortbildung soll bedarfsorientiert und frei von weiteren Zwängen konsumiert, bestätigt und dokumentiert werden.

Zielgruppe

§ 2. (1) Dieses Fortbildungsprogramm richtet sich an alle zur selbständigen Berufsausübung in Österreich berechtigten Angehörigen des zahnärztlichen Berufs (Niedergelassene, Angestellte und Wohnsitzzahnärzte).

(2) Alle zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Angehörigen des zahnärztlichen Berufs sind, da nur sie selbst ihren Fortbildungsbedarf kennen, dafür verantwortlich, wie sie die notwendige Fortbildung in ihren Berufsalltag integrieren und in Anspruch nehmen.

(3) Um den Angehörigen des zahnärztlichen Berufs die Möglichkeit zu bieten, ihre regelmäßige Fortbildung auch zu dokumentieren, wird von der Österreichischen Zahnärztekammer ein „zahnärztliches Fortbildungsprogramm“ (ZFP) eingerichtet.

(4) Die Teilnahme am zahnärztlichen Fortbildungsprogramm der Österreichischen Zahnärztekammer ist freiwillig und stellt eine der Möglichkeiten dar, der gesetzlichen Fortbildungsverpflichtung nachzukommen.

(5) Die Nichtteilnahme am zahnärztlichen Fortbildungsprogramm der

Österreichischen Zahnärztekammer bedeutet keinerlei Einschränkung der Berufsbefugnis. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass aus forensischer Sicht, aber auch aus gesetzlicher und ethisch-moralischer Verpflichtung eine nachweisbare, bedarfsorientierte und praxisgerechte Fortbildung als notwendig erachtet wird.

Berufsbezogene zahnärztliche Fortbildung

§ 3. Unter berufsbezogener zahnärztlicher Fortbildung werden alle den zahnärztlichen Beruf betreffenden Fortbildungsveranstaltungen, bzw. der Nachweis von anerkanntem zahnmedizinischem Literaturstudium in Printmedien oder in elektronischer Form verstanden.

Nicht fachspezifische, freie Fortbildung

§ 4. (1) Nicht fachspezifische, freie Fortbildung kann im Rahmen aller ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen bzw. im Rahmen des ärztlichen Literaturstudiums (Printmedien u./o. e-learning) erworben werden.

(2) Der Inhalt der Veranstaltung muss für die Ausübung des zahnärztlichen Berufes relevant sein und ein adäquates Maß an inhaltlicher Qualität aufweisen.

Organisation

§ 5. (1) Für alle anrechenbaren Fortbildungsveranstaltungen hat der Veranstalter die Teilnehmerliste zur Administration an die Österreichische Zahnärztekammer zu senden.

(2) Die Österreichische Zahnärztekammer richtet ein Fortbildungskonto für jeden Angehörigen des zahnärztlichen Berufs ein und verbucht auf diesem die anerkannten Fortbildungspunkte.

(3) Zum Nachweis der erfolgreichen Absolvierung des ZFPs wird von der Österreichischen Zahnärztekammer ein zahnärztliches Fortbildungsdiplom (ZFD) ausgestellt. Bis zu jenem Zeitpunkt, zu dem die Verwaltung der Fortbildungskonten automatisiert erfolgt, ist vom jeweiligen Angehörigen des

U: Winword/Fortbildung/ÖZÄK/Richtlinien/ZFP-Richtlinie_021206

zahnärztlichen Berufs ein Antrag auf Ausstellung des ZFDs, der mit den erforderlichen Fortbildungsnachweisen zu versehen ist, an die Österreichische Zahnärztekammer zu stellen. Nach diesem Zeitpunkt, erfolgt die Ausstellung des ZFD durch die Österreichische Zahnärztekammer ohne ausdrücklichen Antrag, sobald die erforderlichen Fortbildungspunkte erreicht sind.

2. Abschnitt Fortbildungspunkte

Anrechenbare Fortbildungspunkte für das ZFD

§ 6. (1) Die Angehörigen des zahnärztlichen Berufs haben zur Erreichung des ZFDs für den jeweiligen Fortbildungszyklus insgesamt 120 Fortbildungspunkte zu erbringen.

(2) Von 75 Fortbildungspunkten haben 60 Punkte aus berufsbezogener zahnärztlicher Fortbildung zu stammen und 15 Punkte können aus nicht fachspezifischer, freier Fortbildung stammen. Von den 60 berufsbezogenen zahnärztlichen Fortbildungspunkten können 10 Fortbildungspunkte durch Literaturstudium (Printmedien, e-learning) erworben werden.

(3) Die weiteren 45 Fortbildungspunkte werden pro Zyklus für das Studium fast täglich zugesandter Informationen, Fachzeitschriften oder Veröffentlichungen über neue wissenschaftliche Erkenntnisse und technische Weiterentwicklung von Geräten und Produkten anerkannt.

(4) Werden von den 75 Fortbildungspunkten nach Abs. 2

- a) 50 Punkte aus dem Bereich Kieferorthopädie erbracht, so wird das zahnärztliche Fortbildungsdiplom mit dem Zusatz Kieferorthopädie ausgestellt;
- b) 40 Punkte für Implantologie erbracht so wird das zahnärztliche Fortbildungsdiplom mit dem Zusatz Implantologie ausgestellt.

(5) Fortbildungspunkte für das ZFD werden nur angerechnet, wenn Veranstaltungen nach Erlangung der Berechtigung zur selbstständigen Ausübung des zahnärztlichen Berufs besucht werden.

Vergabe der Fortbildungspunkte

§ 7. (1) Anhand der vorgelegten Veranstaltungsprogramme werden vom Fortbildungsreferenten der ÖZÄK die anrechenbaren Fortbildungspunkte für eine Veranstaltung, Literaturstudium etc., anerkannt.

(2) Liegt kein Einzelstundennachweis vor, so werden für eine Ganztagesveranstaltung maximal 6 Fortbildungspunkte, für eine Halbtagesveranstaltung 3 Punkte und für eine Abendveranstaltung 2 Fortbildungspunkte angerechnet.

(3) Qualitätszirkel sind unter Bedachtnahme der Veranstaltungsdauer sowie der Vor- und Nachbearbeitung mit maximal 4 Fortbildungspunkten pro Veranstaltung zu bewerten.

(4) Ein Fortbildungspunkt entspricht einer Fortbildungseinheit von 45 Minuten.

(5) Die Anzahl der Fortbildungspunkte für eine Veranstaltung entspricht daher der Dauer der Veranstaltung in Minuten, dividiert durch 45. Die letzte Stunde kann nur angerechnet werden, wenn mindestens 30 Minuten Veranstaltungsdauer erreicht werden.

3. Abschnitt Ausstellung und Gültigkeitsdauer des ZFDs

Ausstellung des ZFDs

§ 8. (1) Da die Teilnehmerlisten von den Veranstaltern an die Österreichische Zahnärztekammer weitergeleitet werden, ist ein eigenes Ansuchen der Angehörigen des zahnärztlichen Berufs um Zuerkennung des ZFDs nicht erforderlich. § 5 Abs. 3 ist zu beachten.

(2) Für im Ausland besuchte Fortbildungsveranstaltungen ist beim Fortbildungsreferenten ein Antrag auf Anerkennung dieser Veranstaltungen zu stellen, sofern die Teilnehmer dieser Veranstaltung nicht automatisch gemeldet wurden.

(3) Sind die Voraussetzungen für die Zuerkennung eines ZFDs nicht erfüllt, so hat der Fortbildungsreferent der Österreichischen Zahnärztekammer die Ausstellung des ZFDs abzulehnen.

(4) Gegen diese Ablehnung kann beim Vorstand der ÖZÄK binnen 4 Wochen berufen werden.

(5) Gegen die Entscheidung des Vorstands der ÖZÄK ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

Gültigkeitsdauer des ZFDs

§ 9. (1) Die Gültigkeit des ersten ZFDs beträgt drei Jahre.

(2) Nach Ablauf der Gültigkeit eines ZFDs verlängert sich nach Einreichen der erforderlichen Fortbildungspunktezahl die Gültigkeit des Fortbildungszyklus für jedes weitere ZFD abhängig von der Dauer der Berufsausübung jeweils um zwei Jahre.

(3) Das Fortbildungs-Diplom behält seine Gültigkeit gerechnet von dem Tag an, welcher am Diplom angeführt wird für die Dauer des jeweiligen Fortbildungszyklus. Danach erlischt seine Gültigkeit automatisch.

(4) Ein Angehöriger des zahnärztlichen Berufs, der ein gültiges ZFD besitzt kann frühestens sechs Monate vor dessen Ablauf ein neues ZFD für die Berufsberechtigung beantragen.

4. Abschnitt Anerkennung und Durchführung von Veranstaltungen

Veranstalter

§ 10. (1) Von Firmen- und Einzelveranstaltern initiierte Veranstaltungen werden nur dann anerkannt, wenn Sie gemeinsam mit einem anerkannten Veranstalter durchgeführt werden.

(2) Als anerkannte Veranstalter gelten folgende Organisationen und juristische Personen: Österreichische Zahnärztekammer, alle Landes Zahnärztekammern und deren Fortbildungseinrichtungen, Österreichische Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde mit allen Zweigvereinen, Gesellschaften und Arbeitsgemeinschaften, Zahnärztlicher Interessenverband, alle österreichischen Universitätskliniken und deren Abteilungen, alle kieferchirurgischen Abteilungen österreichischer bettenführender Krankenanstalten.

(3) Alle von anerkannten Veranstaltern angebotenen Fortbildungsveranstaltungen bedürfen keiner gesonderten Anerkennung nach Abs. 1. Das Ausmaß der anzurechnenden Fortbildungspunkte ist vom Fortbildungsreferenten der ÖZÄK zu bestätigen.

Durchführung von anerkannten Fortbildungsveranstaltungen

§ 11. (1) Bei jeder Veranstaltung ist eine Teilnehmerliste zu führen.

(2) Diese Liste ist umgehend an die Österreichische Zahnärztekammer zu übermitteln und hat neben den Eckdaten der Fortbildungsveranstaltung die Namen und Adressen der Teilnehmer und die anzurechnende Fortbildungspunkteanzahl zu enthalten.

(3) Unterstützenden Firmen kann eine Ausstellung ihrer Produkte vor Ort ermöglicht werden.

5. Abschnitt Qualitätszirkel

Definition und Zielsetzung

§ 12. (1) Qualitätszirkel sind kollegiale Arbeitsgruppen, bei denen sich die Teilnehmer als gleichberechtigte Experten verstehen. Sie entstehen durch freiwillige Initiative eines Moderators und sind Foren, in denen durch ebenfalls freiwillige Teilnahme der Angehörigen des zahnärztlichen Berufs ein kontinuierlicher, interkollegialer Erfahrungsaustausch ermöglicht wird, der problembezogen, systematisch und zielgerichtet ist und der in gleichberechtigter Diskussion der Teilnehmer eine Vertiefung der Kenntnisse und eine gegenseitige Supervision zum Ziel hat. Wesentlich ist die interaktive Mitarbeit jedes einzelnen Gruppenmitgliedes.

(2) 5 bis 12 Angehörige des zahnärztlichen Berufs schließen sich, eventuell auch mit Kollegen anderer Fachgebiete zu einem Qualitätszirkel zusammen. Die Kontinuität der Teilnehmer ist wichtig, ebenso die überschaubare Größe. Eine zu große Gruppe verhindert einerseits die Identifikation mit der Gruppe, und auch die Zeit aktiver Mitarbeit pro Teilnehmer würde zu kurz werden, durch höhere Fluktuation der Teilnehmer wäre die Kontinuität gefährdet.

Experten außerhalb des Zirkels können nach Bedarf gezielt nach Übereinkunft der Gruppe fallweise in die Zirkelarbeit einbezogen werden.

Die Themen werden von der Gruppe selbst vorgegeben und in gemeinsamer Arbeit aufgearbeitet. Ebenso werden die Termine gemeinsam festgelegt.

(3) Moderator kann nur ein Angehöriger des zahnärztlichen Berufs werden, der eine von der ÖZÄK anerkannte Moderatorenausbildung absolviert hat. Der Moderator hat die Aufgabe, den Verlauf der Diskussion zu steuern, Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede in der Behandlung des Themas herauszuarbeiten und eventuell auch zu hinterfragen. Weiters hat er jeden Zirkel zur Approbation einzureichen, für die korrekte Führung der Teilnehmerliste zu sorgen sowie deren Weiterleitung an die ÖZÄK zur automatischen Eintragung in das Fortbildungskonto sicherzustellen.

(4) Die Basis für jeden Qualitätszirkel ist die Bereitschaft jedes Angehörigen des zahnärztlichen Berufs, sein Wissen, Behandlungsmethoden, etc. in die Gruppenarbeit einzubringen, gleichzeitig aber auch die Bereitschaft, sich mit anderen Behandlungsmethoden auseinanderzusetzen. Diese Bereitschaft ist von jedem Mitglied eines Qualitätszirkels einzufordern.

(5) Ein Qualitätszirkel dauert mindestens zwei Stunden. Die Vor- und Nacharbeitszeiten sind in diesen zwei Stunden nicht inkludiert.

(6) Über jeden Qualitätszirkel ist ein Protokoll zu führen. Diese Aufgabe wird in jeder Sitzung von einem anderen Mitglied wahrgenommen. Die Reinschrift des Protokolls wird jedem Teilnehmer zugeschickt. Der Moderator ist von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Fortbildungspunkte für Qualitätszirkel

§ 13. (1) Fortbildungspunkte für Qualitätszirkel können für das ZFD nur dann angerechnet werden, wenn diese durch einen von der ÖZÄK anerkannten Moderator geleitet werden.

(2) Für einen Qualitätszirkel in der Dauer von mindestens zwei Stunden können inklusive Vorbereitung und Nachbearbeitungszeit 4 Fortbildungspunkte angerechnet werden.

Kosten des Qualitätszirkels

§ 14. Die Teilnahme an einem Qualitätszirkel ist freiwillig und kostenlos. Über eine Basisentschädigung des Moderators entscheidet die jeweils zuständige LZÄK.

6. Abschnitt Literaturstudium/ e-learning

Definition und Ziele

§ 15. (1) Angehörige des zahnärztlichen Berufs können auch durch das Studium von Fachartikeln in Printmedien oder online verbunden mit der korrekten Beantwortung von artikelspezifischen Fragen sowie durch das Absolvieren von online-Kursen (Webinaren) Fortbildungspunkte erlangen.

(2) Die Artikel und online Angebote müssen vom Fortbildungsreferenten der ÖZÄK in sinngemäßer Anwendung von § 10 anerkannt werden.

(3) Der Autor eines Fachartikels muss klar ersichtlich sein und ist für den Inhalt verantwortlich. Für allfällige Rückfragen muss er seine Adresse und seine e-mail Adresse bekannt geben.

(4) Ebenso ist ein Hinweis darauf anzuführen, wie viele Fortbildungspunkte für das Studium dieses Fachartikels angerechnet werden.

(5) Maximal sind pro Artikel mit einem Umfang von mindestens 3 DinA4 Seiten (ohne Bilder und Tabellen) durch korrekte Beantwortung von mehr als 6 artikelspezifischen Fragen 3 Fortbildungspunkte zu erlangen. Werden nur 6 bis 4 artikelspezifische Fragen korrekt beantwortet, so können nur zwei Fortbildungspunkte, bei drei Fragen oder weniger nur ein Fortbildungspunkt erlangt werden.

(6) Der Autor bzw. Herausgeber des Artikels ist zur Weiterleitung der Liste der erfolgreichen Teilnehmer an die ÖZÄK verpflichtet.

7. Abschnitt Abschließende Bestimmungen

Dentisten

§ 16. Da die gesetzliche Fortbildungsverpflichtung auch für Dentisten gilt, sind diese Richtlinien sinngemäß auch für Dentisten anwendbar.

Sprachliche Gleichberechtigung

§ 17. Soweit in diesen Richtlinien personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Übergangsbestimmungen

§ 18. (1) Jeder Angehörige des zahnärztlichen Berufs beginnt mit jenem Fortbildungszyklus, in dem er auf Grund der Dauer seiner Berufstätigkeit einzustufen wäre.

(2) Alle Fortbildungspunkte, die auf Basis des DFPs der Österreichischen Ärztekammer erworben wurden, sind als gleichwertig für die Erlangung des ZFDs anzurechnen.

(3) Moderatorenausbildungen der ÖÄK, die bis zu dem Zeitpunkt, ab dem die ÖZÄK Moderatorenausbildungen anbietet, absolviert wurden, sind jener der ÖZÄK gleichgestellt.

In-Kraft-Treten

§ 19. Diese Richtlinien treten mit Veröffentlichung im Internet in Kraft.